

BVGer E-6391/2024 vom 11. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6391_2024_d20240911

FR: TAF E-6391/2024 du 11 septembre 2024

IT: TAF E-6391/2024 del 11 settembre 2024

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl) | Familienzusammenführung (Asyl); Verfügung des SEM vom 11. September 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 und Art. 32 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer wandte sich am 2. Oktober 2024 – während laufender Beschwerdefrist – an das SEM und ersuchte es, gestützt auf die neu eingereichten Dokumente die Einreise von M. nachträglich zu bewilligen sowie das Gesuch wohlwollend und prioritär zu prüfen. Hieraus lässt sich ohne Weiteres sein Wille, die Abänderung einer ihn betreffenden und mittels Verfügung geschaffenen Rechtslage zu beantragen, erkennen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-5523/2015 vom 31. August 2016 E.1.3.1). Die Eingabe vom 2. Oktober 2024 ist somit als fristwährend zu erachten und mit der Beschwerdeschrift vom 17. Oktober 2024 erweist sich die Beschwerde auch als formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist sodann zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Entsprechend kann mit der Beschwerde die Verletzung von

E-6391/2024 Seite 6 Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens (ebd. Bst. a) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (ebd. Bst. b) gerügt werden.

E. 3.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten in der Schweiz Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Der Kreis der Begünstigten wurde vom

Gesetzgeber im Rahmen der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (AS 2013 4375, 5357) auf die Kernfamilie beschränkt. „Andere nahe Angehörige“ von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen sind nicht mehr anspruchsberechtigt (vgl. BVGE 2015/29 E. 3.2, 4.2.2 f.).

E. 3.2

Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt mithin eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die unfreiwillige Trennung der Familie durch die Flucht, das Aufrechterhalten der Verbindung nach der Trennung sowie die fest beabsichtigte rasche Familienvereinigung in der Schweiz voraus. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandene(n) Familiengemeinschaften (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5). Das Familienasyl dient hingegen nicht der Aufnahme von neuen oder der Wiederaufnahme von abgebrochenen Beziehungen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, BVGE 2012/32 E. 5.4.2, je m.w.H.).

E. 3.3

Wer um Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyls ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung aller Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Schweiz Asyl erhalten hat und sich deshalb grundsätzlich auf Art. 51 AsylG berufen kann. Ferner ist festzuhalten, dass unter den Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht nur die gemeinsamen Kinder der Partner, sondern auch die Stief- und

E-6391/2024 Seite 7 Adoptivkinder, Pflegekinder und Andere subsumiert werden, da die Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (vgl. Urteile des BVGer E-558/2022 vom 23. Februar 2022 E. 4.2; D-6267/2017 vom 19. Dezember 2017 E. 2.3; E-3093/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 5.2; Botschaft vom 31. August 1977 zum Asylgesetz vom 5. Oktober 1979, BBl 1977 III 117; EMARK 1997 Nr. 1 E. 5b S. 6 f.).

E. 4.2

Das SEM hegt Zweifel an der geltend gemachten Pflegebeziehung des Beschwerdeführers respektive seiner Ehefrau zu M. Diesbezüglich ist die angefochtene Verfügung allerdings inkonsistent respektive überzeugt sie nur teilweise. Dies, weil das SEM einerseits M. durchgehend als Pflegekind des Beschwerdeführers bezeichnet und festhält, es verkenne die Tragik des geltend gemachten Vorfalls nicht, andererseits dann aber am Rande doch feststellt, die Betreuung von M. durch die Familie des Beschwerdeführers sei nicht glaubhaft gemacht worden und anhand der eingereichten Fotografien könnten keine Rückschlüsse auf die Identität der abgebildeten Personen gezogen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 2, Ziff. 3). Dadurch stellt es den Tod der Eltern von M. implizit

in Frage. Das Gericht sieht sich an dieser Stelle nicht dazu veranlasst, die Umstände, weshalb und ob M. nach dem geltend gemachten Tod seiner Familie bei der Familie des Beschwerdeführers gelebt hat, anzuzweifeln. Die Angaben des Beschwerdeführers in seinem Asylverfahren sind konsistent mit jenen im Verfahren betreffend Familiennachzug ausgefallen und immerhin hat er zum Betreuungsverhältnis sowie den geltend gemachten Tod der Familienangehörigen von M. diverse Fotografien eingereicht. Auf Beschwerdestufe wurden sodann weitere Dokumente eingereicht, darunter eines mit dem Titel «Guardianship Certificate» vom (...) 2024, worin zwei Zeugen sowie die Ehefrau des Beschwerdeführers vor dem zweiten erstinstanzlichen Gericht in Kabul erklären, dass Letztere am (...) 2021 die Vormundschaft über M. übernommen habe. Während in Afghanistan die Adoption nicht vorgesehen ist, weil das muslimische Recht dieses Institut nicht kennt (Urteil des BVGer E-5519/2022 vom 9. Februar 2024 E. 4.5), besteht durchaus die Möglichkeit, die Vormundschaft zu übertragen, was in der Praxis häufig auch informell erfolgt (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation [ACCORD]; Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Regeln für Obsorge, Adoption bei Waisen, 27. Juli 2018, <<https://www.ecoi.net/de/dokument/1442910.html>>, abgerufen am 1. April 2025). Letztlich muss unter dem Aspekt von Art. 51 Abs. 1 AsylG aus den nachfolgend erläuterten Gründen nicht abschliessend geklärt werden, ob

E-6391/2024 Seite 8 zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau einerseits und M. andererseits ein Pflegeverhältnis im massgeblichen Sinne besteht.

E. 4.3

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Flucht im Juli 2021 weder mit M. in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat noch zu diesem in einem Pflegeverhältnis stand, womit es an der Voraussetzung der vorbestandenen Familiengemeinschaft und der Trennung durch die Flucht fehlt. Soweit er einbringt, dass die vorliegende Konstellation mit jener zu vergleichen sei, in welcher ein zum Zeitpunkt der Flucht des Vaters noch nicht geborenes Kind nachgezogen werden soll, ist festzustellen, dass dieser Vergleich hinkt. Während im vorgebrachten Vergleichsfall im Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft mit der Kindsmutter und über sie zum (vom Kindsvater gezeugten) noch ungeborenen Kind besteht (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5.3.1), bestand vorliegend im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers aus Afghanistan weder ein Pflegeverhältnis noch eine Familiengemeinschaft zu/mit M. Im Übrigen bleibt eine Familienzusammenführung auch Ehegatten sowie Kindern eines grundsätzlich Nachzugsberechtigten verwehrt, wenn die Familiengemeinschaft ausserhalb des Heimatlandes begründet worden ist (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-6862/2023 vom 14. Februar 2024 E. 6.2). Soweit in der Beschwerde auf eine M. allenfalls drohende Ausschaffung nach Afghanistan und damit in Zusammenhang stehende Kindeswohlgefährdung verwiesen wird, ist festzuhalten, dass kein Raum besteht, solche Gefährdungselemente im Rahmen von Art. 51 Abs. 4 AsylG zu berücksichtigen. Demgegenüber dürften entsprechende Umstände gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens betreffend Erteilung eines humanitären Visums einer Prüfung zugänglich sein. Nichts an diesem Ergebnis ändert, dass – wie der Beschwerdeführer vorbringt – zwischenzeitlich die Übernahme der Vormundschaft bewiesen werden könne, denn eine im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG relevante Beziehung wäre erst nach der Flucht des Beschwerdeführers begründet worden.

E. 4.4

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, dass seine Ehefrau aus Art. 8 EMRK den Anspruch ableiten könne, sowohl mit ihm und den gemeinsamen Kindern als auch mit M. zusammenzuleben, ist festzuhalten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren nicht Partei ist und dieses nicht dazu dienen kann, einer nicht beteiligten Person zur Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus Art. 8 EMRK zu verhelfen. Im Übrigen findet Art. 8 EMRK im Verfahren betreffend Familienasyl keine ergänzende Anwendung, wenn die Voraussetzungen von Art. 51

E-6391/2024 Seite 9 AsylG nicht erfüllt sind (vgl. etwa Urteil des BVGer D-1831/2017 vom 19. Februar 2020 E. 4.4).

E. 4.5

Das SEM hat somit im Ergebnis zu Recht das Familiennachzugsgesuch zugunsten von M. abgewiesen und seine Einreise nicht bewilligt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 7. November 2024 vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6391/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.